



Brüssel, den 15. September 2025
(OR. en)

12553/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0085 (COD)**

CODEC 1216
COH 170
SOC 594
SAN 542
CADREFIN 169

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057 zur
Einrichtung des Europäischen Sozialfonds *Plus* (ESF+) in Bezug auf
spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. April 2025 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf die Artikel 164, 175, 177 und 322 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 29. April 2025 abgegeben.²
3. Der Europäische Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 30. April 2025 abgegeben.³
4. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 15. Mai 2025 abgegeben.⁴

¹ Dok. 7690/25.

² ABl. C, C/2025/3197, 2.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3197/oj>.

³ ABl. C, C/2025/2988, 23.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/2988/oj>.

⁴ ABl. C, C/2025/3474, 16.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3474/oj>.

5. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung am 10. September 2025 festgelegt.⁵ Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 36/25 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Schwedens und Finnlands und bei Stimmenthaltung Bulgariens als A-Punkt billigt; und
 - zu beschließen, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) zu veröffentlichen.
7. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in den Addenda 1 und 2 wiedergegeben.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Dok. 12390/25.